

# **Nutzungsordnung für das Medienportal des Medienzentrums Greiz**

## **Teil 1. Nutzungsbedingungen Medienverleih**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Benutzerordnung regelt die Nutzung des Medienzentrums des Landkreises Greiz. Sie bezieht sich auf Medien und Medientechnik, die im Kreismedienzentrum bzw. in den kreiseigenen Schulen des Landkreises Greiz inventarisiert sind und regelt zudem deren Nutzungsgebühren.

### **1.2 Nutzung entliehener Medien**

Entlehene Medien dürfen von dem Entleiher nur für interne Zwecke genutzt werden. Das Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Öffentliche Aufführungen, kommerzielle Verwendungen und Kopieren der Medien sind verboten. Für in diesem Zusammenhang strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen haftet allein der Entleiher und stellt den Landkreis Greiz von jeglichen Haftungsansprüchen frei. Die Verleihscheine müssen vom Entleiher unterschrieben werden. Mit der Unterschrift erkennt der Entleiher die Nutzungsbedingungen des Medienverleihs an.

### **1.3 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Entgeltfrei ist die Benutzung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz sowie für nachfolgende Einrichtungen:

- Landratsamt Greiz
- Kreisvolkshochschule Greiz
- Kreismusikschule Greiz
- Kreiseigene Sportstätten
- Schullandheime Seelingstädt und Wellsdorf
- Sommerpalais

Entgeltermäßigung wird gewährt für:

- Kommunalverwaltungen des Landkreises Greiz
- gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Einrichtungen und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Greiz haben
- Unternehmen, bei denen der Landkreis Gewährträger und Mehrheits- bzw. Minderheitsgesellschafter ist.

### **1.4 Entstehen der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Benutzung. Die Nutzungsdauer wird grundsätzlich in ganzen Tagen angegeben. Unabhängig, ob Wochentag oder Feiertag wird jeder Kalendertag als ein Nutzungstag gerechnet. Bei Postversand werden auch die Versandtage mit hinzugezählt.

Die Nutzungszeit wird bei der Ausleihe vereinbart. Sie beträgt bis zu drei Wochen und kann maximal zweimal um je eine Woche verlängert werden. Jede Verlängerung, der im Nutzungsschein angegebenen Nutzungsdauer, bedarf der Genehmigung des Medienzentrums mindestens 2 Tage vor Ablauf der Nutzungszeit. Ein Einbehalten der Medien ohne vorherige Absprache mit dem Medienzentrum ist nicht statthaft. Für jeden weiteren Tag über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus wird bei bis zu 3 Tagen 50% Aufschlag, vom 4.Tag bis zu einer Woche das 2-fache des regulären Nutzungsentgeltes berechnet. Eine ungenehmigte Nutzungszeitüberschreitung über 2 Wochen hinaus wird mit dem 4-fachen und über einen Monat hinaus mit dem 8-fachen Entgelt berechnet.

Bei Überschreitung der vereinbarten Benutzungzeit wird zusätzlich zum Aufschlag nach 1.4 Abs. 2 dieser Benutzerordnung ein Versäumnisentgelt auch ohne vorherige Mahnung pro begonnener Woche von 5,00 € erhoben. Für Benutzer, die entgeltfrei ausleihen, entstehen für nicht verlängerte Ausleihzeiten je angefangene Woche 5,00 € Versäumnisentgelt. Anfallende Kosten für Mahnungen werden dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 1.5 Haftung des Nutzers

Jeder An- und Rücktransport der dem Benutzer überlassenen Medien und Geräte erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Entleihers. Bei Rücksendung durch die Post ist der Benutzer verpflichtet, sich die Rücksendung bescheinigen zu lassen.

Der Benutzer haftet ebenfalls für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Gutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Gutes verursachten Schäden.

Die Höhe der Haftung entspricht bei notwendig gewordenen Reparaturen den Reparaturkosten, bei nicht reparierbaren Schäden oder Verlusten dem Neuwert des überlassenen Gegenstandes.

## 1.6 Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Die Entgelterhebung erfolgt durch das Medienzentrum vor Herausgabe der Leistung mittels schriftlichem, im Ausnahmefall mündlichem Vertrags. Das jeweilige Entgelt wird sofort fällig. Bei genehmigter Verlängerung der Benutzungzeit entsprechend 1.4 Abs.2 dieser Benutzerordnung wird der jeweilige Erhöhungsbetrag und bei ungenehmigter Verlängerung das erhöhte Nutzungs- sowie Versäumnisentgelt gemäß 1.4 Abs. 2 und 3 dieser Benutzerordnung mit Beendigung der Benutzung fällig.

## 1.7 Entgeltverzeichnis

Es werden für die Benutzung des Medienzentrums folgende Entgelte festgelegt:

<b>Benutzergegenstand</b>	<b>Entgelt (pro Tag)</b>	<b>Entgeltermäßigung (pro Tag)</b>
1. Technik		
1.1. Filmprojektor 16 mm	16,00 €	08,00 €
1.2. Bildwerfer	06,00 €	03,00 €
1.3. Kassettenrecorder	06,00 €	03,00 €
1.4. Videokamera	20,00 €	10,00 €
1.5. Fotoapparat	10,00 €	05,00 €
1.6. DVD-Player	12,00 €	06,00 €
1.7. Videorecorder/-player	10,00 €	05,00 €
1.8. Videoprojektor	16,00 €	08,00 €
1.9. Datenprojektor	26,00 €	18,00 €

1.10. Fernsehgerät	16,00 €	08,00 €
1.11. Mikrofon	06,00 €	03,00 €
1.12. Hallenbox	16,00 €	08,00 €
1.13. Lautsprecher	08,00 €	04,00 €
1.14. Episkop	08,00 €	04,00 €
1.15. Overheadprojektor	10,00 €	05,00 €
1.16. Mischpult inkl. Kabelsatz	20,00 €	10,00 €
1.17. Leinwand	08,00 €	04,00 €
2. Filme		
2.1. 16 mm Film	02,00 €	01,00 €
2.2. Video	02,00 €	01,00 €
2.3 DVD	03,00 €	01,50 €
3. Lichtbilder		
3.1 Lichtbilder 5 x 5cm	00,06 €	00,03 €
3.2. Arbeitstransparente	00,60 €	00,30 €

## Teil 2. Nutzungsbedingungen Schulmediathek

### 2.1 Nutzung der Schulmediathek

Das Landratsamt Greiz bietet den unterstellten Schulen des Landkreises urheberrechtlich lizenzierte Bildungsmedien zur Online-Ausleihe an. Medien der Mediathek des Medienzentrums Greiz dürfen nur für Unterrichts- und schulische Übungszwecke genutzt werden. Eine kommerzielle und öffentliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Der personenbezogene Zugang wird durch das Medienzentrum eingerichtet. Jeder Lehrer erhält eine persönliche Kundennummer und ein Passwort. Diese Nutzerdaten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Endet die Tätigkeit bei einer Schule, so ist dies unverzüglich dem Medienzentrum mitzuteilen. Der Online-Zugang wird dann umgehend gelöscht.

Schüler dürfen Online-Medien ausschließlich in Form von Trägermedien nutzen. Sie sind nicht downloadberechtigt. Der Lehrer verpflichtet sich, seine Schüler darauf hinzuweisen, dass Online-Medien nicht außerhalb der Schule verbreitet werden dürfen.

### 2.2 Lehrkräfte dürfen Medien der Schulmediathek

- Abhängig von der Ausleih-Verfügbarkeit und ortsunabhängig über den Zugang [www.medienzentrum-greiz.de](http://www.medienzentrum-greiz.de) nutzen.
- In Abhängigkeit von der jeweils angebotenen Nutzungsform der Video-Inhalte als Stream verwenden.
- Video- und Audio-Inhalte downloaden, soweit dies im Rahmen der schulischen Nutzung erforderlich ist und das einzelne Medium dieses Recht zulässt.
- Das Downloadrecht steht nur zur Verfügung, wenn die Lehrkraft ihren Zugang personalisiert hat. (s. Impressum-Datenschutzerklärung). Die Lehrkraft verpflichtet sich ausdrücklich die besonderen urheberrechtlichen Bestimmungen eines Mediums vor dem Download zu prüfen. Mit der Personalisierung verpflichtet sich die Lehrkraft die rechtlichen Vorgaben zur Speicherung, Weitergabe und Löschung einzuhalten. Nach Ablauf der Lizenzzeit verpflichtet sich die Lehrkraft sämtliche Kopien eines heruntergeladenen Mediums zu löschen.
- Alle weiteren Unterrichtsmaterialien, bei denen es sich nicht um Video- und Audio-Inhalte handelt, dürfen heruntergeladen werden.

## **2.3 Nutzung der Medien**

Die Nutzung der Medien umfasst die Weiterverarbeitung der Medien als Teil oder Ganzes (Screenshot, kurze Videosequenz, Bilder, Audio, Textabschnitte) durch die Lehrkraft. Die Nutzung kann durch Schüler und Schülerinnen, deren Sorgeberechtigte oder Lehrkräfte erfolgen, soweit dies im Zusammenhang mit dem pädagogischen Auftrag, insbesondere Unterricht der Schule steht und gleich, ob die Nutzung an der Schule oder außerhalb erfolgt. Der Begriff „Lehrkraft“ umfasst jede Person, die an den Schulen des Landkreises Greiz im Unterricht oder der Ganztagsbetreuung tätig ist.

Ein Weiterverarbeiten bzw. Verändern der urheberrechtlich geschützten Werke ist nur im Klassenverband bzw. Kursverband zu Übungszwecken gestattet. Weiterverarbeitete bzw. veränderte Werke dürfen den Klassen- bzw. Kursverband nicht verlassen und müssen spätestens am Schuljahresende gelöscht werden. Sollen Arbeiten, die Medien aus der Schulmediathek enthalten, bei schulischen Wettbewerben eingereicht werden, müssen vorher die Urheberrechte bei dem einzelnen Medienanbieter eingeholt werden.

Bei der Verwendung von Medien ist stets auf die Angabe der in der Mediathek zur Verfügung gestellten, auf die einzelnen Medien bezogenen Herkunfts- bzw. Quellenangaben und ggf. Lizenzformen (z.B. bei Creative-Commons-Lizenzen) zu achten. Eine etwaige Veröffentlichung weiterverarbeiteter und/oder veränderter Medien auf der Homepage oder in Printprodukten der Schule sowie eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Medien, für die ausdrücklich weiter gehende Nutzungsrechte eingeräumt sind (z.B. Creative Commons).

Soweit die Lizenz zeitlich befristet ist, dürfen die Medien der Schulmediathek in dem beschriebenen Umfang nur für die Dauer des jeweils gültigen Lizenzzeitraumes genutzt werden. Nach Ablauf der Lizenzzeit ist das Medium in der Mediathek nicht mehr abrufbar. Es darf nicht mehr eingesetzt werden und der Nutzer ist verpflichtet, alle auf elektronischen Datenträgern abgelegten Kopien zu löschen.

## **2.4 Nichtbeachtung der Bestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Nutzerordnung, die Weitergabe von Medien oder ein Missbrauch des Zugangs zu den Medien können neben Schadensersatzforderungen auch strafrechtliche Verfolgungen nach sich ziehen.

## **Teil 3. Änderung/Ergänzung der Nutzungsordnung**

Das Medienzentrum behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung zu ändern und unter [www.medienzentrum-greiz.de](http://www.medienzentrum-greiz.de) zu veröffentlichen. Die Nutzenden akzeptieren die Nutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Form bei der Anmeldung im Medienportal.

Greiz, 25.07.2017

Andreas Abicht  
Amtsleiter Amt für Informationstechnik und Kommunikation  
Landratsamt Greiz